

liturgischen Zeichen, wie Leben spendende Wasserquelle, Grab und Wiedergeburt, vom Salböl duftende Gemeinschaft der Negetauften, die Anfänge der Neuschöpfung zu sehen, die im Mysterium Christi vollendet, im Glauben schon sichtbar und greifbar sind, geoffenbart eben unter den konkreten Zeichen der Liturgie.

Vf., der sich in bezug auf die Quellentexte bestens informiert hat und in 3 großen Komplexen (Renuntiatio und Bekenntnis, Taufakt, postbaptismale Zeremonien) seinen Stoff übersichtlich zur Darstellung bringt, meint am Schluß mit Recht, daß diese klassische Mystagogie der großen Väter des 4. Jh. einen auch heute noch gültigen Modellcharakter besitzen.

Graz

Johannes B. Bauer

GLADE WINFRIED, *Die Taufe in den vorcanisianischen katholischen Katechismen des 16. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet*. (Bibliotheca humanistica & reformatrica, Bd. 27) (XXVIII u. 380.) De Graf, Nieuwkoop/Niederlande 1979. Ln. Hfl 95.—.

Seitdem K. Barth vor mehr als 30 Jahren die Kindertaufe vehement in Frage gestellt hat, ist das Problem Glaube und Taufe vielfach ventiliert worden. Vor allem auch die Frage, wie der Glaube der Eltern, Paten und der ganzen Erwachsenengemeinde, in die hinein das kleine Kind getauft wird, genügend katechetisch unterbaut ist. Die Frage stellte sich in der Reformationszeit, da der Glaube als der Grund der Rechtfertigung betrachtet wurde; sie stellt sich heute ebenso eindringlich, wenn der Glaube der Gemeinde und des Elternhauses nicht ohne weiteres mehr als intakt vorausgesetzt werden darf. Die Taufkatechese ist also das Um und Auf der Verantwortbarkeit der Kindertaufe. G. geht in seiner Diss. (Trier) historisch der Frage der vorcanisianischen kath. Katechismen des 16. Jh. nach. Das Stichjahr 1555 bildet dort einen deutlichen Einschnitt, weil in diesem Jahr der Augsburger Religionsfriede den konfessionellen Stand einstweilen festschreibt und die „Summa“ des Petrus Canisius erscheint, die auch die Dekrete des Tridentinums aufnimmt.

Der 1. T. der Arbeit stellt den geschichtlichen und theologisch-systematischen Hintergrund der Frage vor: Tauflehre, -unterricht und -spendung bis zur Reformation und dann die Tauflehre der Reformatoren, speziell Luthers und Zwinglis. Der Abschnitt über die Täuferbewegung scheint mir dabei etwas zu kurz geraten zu sein, zumal dort wesentliche und auch heute noch nicht ausdiskutierte Elemente der Tauflehre angeschnitten wurden, die freilich damals, wegen des Schwärmertums von Altgläubigen wie Reformatoren in gleicher Weise bekämpft, nicht sogleich zum Tragen kamen. Wohl spielt die Täuferproblematik (Geist-, Wasser- und Bluttaufe) in den Katechismen keine

große Rolle. Doch gibt es darüber einige neuere wertvolle Arbeiten, so von H. Bornkamp u. a., jüngstens von Christof Windhorst (mit reichen Literaturangaben). Der 2. T. stellt dann die kath. Katechismen und ihre Autoren vor. Über die Eucharistielehre dieser Katechismen sind wir schon von F. J. Kötter (Münster 1969, = RST 98) unterrichtet; G. kann aber in seiner Untersuchung noch 4 andere Katechismen, über Kötter hinaus, namhaft machen, was sicher ein bedeutender Gewinn ist. Die bio- und bibliographischen Fakten sind gewissenhaft und verdienstlich detailliert vorgeführt und damit eine solide Grundlage zukünftiger Forschung. Der 3. (systematische) T. stellt die Tauftheologie dieser (18) Katechismen vor. Anders als Kötter gibt er sie aber nicht gesondert je nach den einzelnen angezogenen Werken wieder, so daß sich hier Überschneidungen vermeiden lassen. Er legt die Systematik von Luthers großem Katechismus zugrunde (Wesen, Wirkungen, Spender und Empfänger, Taufhandlung): Das könnte in einer kath. Arbeit auf den ersten Blick verwundern, erweist sich aber als außerordentlich sachgerecht, weil die Kontroverse der Reformationszeit dadurch besonders anschaulich wird. Dieser Systematik ist als 5. Punkt dann das sog. Taufgedächtnis (die gemeinschaftliche Taferinnerung sowohl wie das private Taufgedenken) angefügt, wohl auf Anregung von Glades Lehrer Balthasar Fischer, der hier einschlägig gearbeitet hat.

Die Arbeit überzeugt in der Anlage, in der Heranziehung der Quellen samt reicher Bibliographie und deren tüchtiger Verarbeitung und Durchdringung. Der Reformationsgeschichtler wird dem Vf. ebenso dankbar sein für fundierte Erkenntnisse wie der Liturgiker und Sakramentheologe.

Wien

Johannes H. Emminghaus

LITURGISCHE INSTITUTE SALZBURG, TRIER, ZÜRICH (Hg.), *Erhöre die Bitten deines Volkes*. Geistliche Kommentare zu den Orationen des Meßbuches. Für Verkündigung und Meditation. Bd. 1: Die Sonntage im Jahreskreis. (217.) Benziger, Zürich / Herder, Freiburg 1978, Kart. lam. DM 26.—, sfr 22.50, S 205.40.

Die Liturgiekonstitution hat in Art. 35, 2 und 52 die Predigt als konstitutives Element des Gottesdienstes besonders hervorgehoben. Da die Homilie Teil des Wortgottesdienstes ist und den biblischen Lesungen unmittelbar folgt, nimmt sie bisher Ausgang und Thema meist von diesen letzteren allein. Doch betont Art. 35, 2 ausdrücklich, daß neben dem Gotteswort der Hl. Schrift auch die Liturgie selbst ausgelegt werden soll: Die Gläubigen sollen besser erfassen, was sie in der Liturgie feiern. Wenn sie die Präsidialgebete des Liturgen mit ihrem Amen zu ihren eigenen machen sollen, so ist es unumgänglich, daß sie auch begreifen, wozu sie Amen sagen.